GEMEINDE MÜNSTER



Bebauungsplan M3 "Im Rückert" 1. Änderung

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch

Entwurf

volg müller-volg

Bebauungsplan M3 "Im Rückert" 1. Änderung

Groß-Bieberau, im August 2022

Auftraggeber:

Gemeindevorstand der Gemeinde Münster

Auftragnehmer:

Dr.-Ing. Frank Volg Friedrich-Merz-Str. 47, 64401 Groß-Bieberau Telefon (06166) 26 19 641

Projektleitung:

Dr.-Ing. F. Volg Dipl.-Ing. E. Müller-Volg

INHALTSANGABE

Seite

1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	4
1.1 Planungsanlass, -ziele und -zwecke	4
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	4
1.3 Übergeordnete Planungen und Vorgaben 1.3.1 Raumordnung, Regional- und Landesplanung 1.3.2 Flächennutzungsplan	5
2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS	6
2.1 Topographie	6
2.2 Vorhandene Nutzungen, städtebauliche Situation	6
2.3 Bebauung	7
2.4 Grundwasser und Überschwemmungsgebiet, Gewässerrandstreifen, wasserwirtschaftliche Belange	7
2.5 Altlasten	8
2.6 Kampfmittel	8
2.7 Landschaftsplanerische und grünordnerische Grundlagen	8
3 INHALT DES BEBAUUNGSPLANS	11
3.1 Art der Nutzung	11
3.2 Maß der baulichen Nutzung	11
3.2.1 Grundflächenzahl	11
3.2.2 Zahl der Vollgeschosse	
3.2.3 Höhe der baulichen Anlagen	12
3.3 Bauweise	12

;	3.4 Überbaubare Grundstücksfläche	.12
;	3.5 Versorgungsleitungen	.13
;	3.6 Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen	.13
;	3.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden	.14
;	3.8 Vorkehrungen für den Immissionsschutz	.14
;	3.9 Pflanzgebot	.15
;	3.10 Festsetzungen zur Gestaltung	
	3.10.1 Dächer und Fassaden	
	3.10.2 Standorte für Müll- und Wertstoffbehältnisse	.16
4 ZUS	SAMMENFASSENDE WERTUNG	.17
5 UM	SETZUNG DES BEBAUUNGSPLANS	.18
;	5.1 Erschließung, Entsorgung	.18
;	5.2 Bodenordnung, Grunderwerb, Baugenehmigung, Kosten	.18
!	5.3 Grundwasser und Überschwemmungsgebiet	.19
!	5.4 Bodenfunde, Kampfmittel und Altlasten	.20
!	5.5 Löschwasserversorgung	.20
;	5.6 Begrünung	.21
QUE	LLENVERZEICHNIS	.22
ANH Der A	ANGnhang ist Teil der Begründung.	.23

STADT • LANDSCHAFT • FREIRAUM

1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1.1 PLANUNGSANLASS, -ZIELE UND -ZWECKE

Im Norden der Gemeinde Münster befindet sich in der Gerhart-Hauptmann-Straße 11 die Kindertagesstätte (Familienzentrum) St. Michael. Die Gemeinde Münster beabsichtigt das vorhandene Gebäude der Kindertagesstätte (Kita) durch einen Neubau zu ersetzen und dabei Platz für Kitagruppen und ein Familienzentrum zu schaffen. Hierfür sollen der Vorplatz (Fl.St. 604), der Kinderspielplatz (Fl.St. 606/2) und das derzeitige Grundstück der Kita (Fl.St. 616/3) verwendet werden.

Um das Baurecht für diese Maßnahme festzusetzen soll der Bebauungsplan M3 "Im Rückert", in dessen Geltungsbereich sich die Grundstücke befinden, geändert werden.

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Eine Änderung des Bebauungsplans kann daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen.

1.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,351 ha. Es wird bereits baulich genutzt. Die Bebauung liegt in der im Zusammenhang bebauten Ortslage Münsters. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke Nr. 604, 606/2 und 616/3 in Flur 18. Das Flurstück 616/3 ist zum Teil mit der Kita bebaut.

STADT • LANDSCHAFT • FREIRAUM

1.3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND VORGABEN

1.3.1 RAUMORDNUNG, REGIONAL- UND LANDESPLANUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der aktuelle beschlossene Regionalplan Südhessen 2010 (veröffentlicht im StAnz. 42/2011 vom 17.10.2011) zeigt für das Plangebiet ein Vorranggebiet Siedlungsentwicklung Bestand.

Die geplante Nutzung entspricht somit den Zielen der Raumordnung.

1.3.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Das Plangebiet befindet sich nach dem geltenden Flächennutzungsplan (FNP) in einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung: Kindergarten, die wiederum innerhalb einer geplanten Wohnbaufläche liegt.

Die Änderung des Bebauungsplans ist somit aus dem FNP entwickelt.

2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

2.1 TOPOGRAPHIE

Das Plangebiet liegt in ebenem Gelände auf ca. 136 m ü. NHN.

2.2 VORHANDENE NUTZUNGEN, STÄDTEBAULICHE SITUATION

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans (BP) M3 "Im Rückert" und liegt umgeben von der Einfamilienhausbebauung eines allgemeinen Wohngebiets und dessen Erschließungsstraßen. Das Plangebiet selbst ist im BP M3 "Im Rückert" zum größten Teil als Fläche für Gemeinbedarf: Kindergarten, daneben als öffentliche Grünfläche: Spielplatz und als öffentliche Verkehrsfläche: Parkplatz dargestellt.

Das Außengelände der Kita ist mit zahlreichen Bäumen verschiedener Größen bewachsen. Hier sind Spielflächen, Spielgeräte und Spielhäuschen vorhanden.

Die für einen Parkplatz ausgewiesene Fläche dient als Vorplatz der Kita. Neben Aufenthaltsflächen sind Stellplätze für sechs Fahrzeuge kenntlich gemacht. Diese Stellplätze nehmen einen Teil der Erschließungsstraße in Anspruch. Vor der Spielplatzfläche wird ein weiterer Teil der Straße für zwei Pkw-Stellflächen genutzt Der Vorplatz wurde mit baumbestandenen Pflanzflächen gestaltet.

Der Spielplatz vor der Kita umfasst im wesentlichen einen großen kreisrunden Sandkasten, in dem ein Klettergerüst mit Rutsche steht. Der Rest der Fläche um den Sandkasten ist gepflastert. Randlich gibt es Pflanzflächen mit Sträuchern und Sitzbänke.

STADT • LANDSCHAFT • FREIRAUM

2.3 BEBAUUNG

Das Gebäude der Kita ist eingeschossig mit einem sehr flachen Satteldach. Die umgebenden Wohngebäude sind überwiegend zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss und haben meist steilere Satteldächer.

Im BP M3 "Im Rückert" sind im allgemeinen Wohngebiet Nr. 2, welches das Kita-Grundstück umgibt, maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Die Grundflächenzahl beträgt 0,4 und die Geschossflächenzahl 0,8. Es sind Satteldächer, Walmdächer und versetzte Pultdächer mit jeweils 28° bis 45° Dachneigung erlaubt. Für die Gebäudehöhe gibt es keine Beschränkung.

2.4 GRUNDWASSER UND ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET, GEWÄSSERRANDSTREIFEN, WASSERWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Das Plangebiet liegt im geplanten Wasserschutzgebiet in Zone III B.

Der Grundwasserflurabstand liegt im Plangebiet bei 1 - 2 Metern (im Jahr 2015) und 0 - 1 Meter (im Jahr 2010) (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2016 u. 2013). Es besteht daher Vernässungsgefahr.

Das Plangebiet liegt außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets HQ100 der Gersprenz nach HWG. Nach der Hochwassergefahrenkarte jedoch muss für den größten Teil des Plangebiets bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) sehr wohl mit Überschwemmungen gerechnet werden. Es ist daher im Hochwasserrisikomanagementplan Main - Gersprenz als Risikogebiet nach § 78b Abs. 1 WHG dargestellt. Im Geltungsbereich des BP sind bei HQ100 Wasserstände von bis 50 cm über Gelände zu erwarten (Regierungspräsidium Darmstadt 2015). Die

Begründung Entwurf

Gemeinde Münster

STADT • LANDSCHAFT • FREIRAUM

hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben ist notwendig. Das Risikogebiet ist im Bebauungsplan darzustellen.

(Weitere Inhalte zum Thema Wasser finden sich in Kap. 6 Umsetzung des Bebauungsplans.)

2.5 ALTLASTEN

Im Flächennutzungsplan (FNP) sind keine Altstandorte und Altlasten verzeichnet. Der Gemeinde Münster, die Grundeigentümerin ist, sind keine Altstandorte und Altlasten bekannt.

2.6 **KAMPFMITTEL**

Der Gemeindeverwaltung sind im Geltungsbereich des BP keine konkreten Vorkommen von Kampfmitteln bekannt. Da Münster jedoch Bombenabwürfen im 2. Weltkrieg ausgesetzt war, besteht ein Verdacht auf Kampfmittelvorkommen. Eine amtlicherseits vorgenommene Prüfung obliegt dem Kampfmittelräumdienst.

LANDSCHAFTSPLANERISCHE UND GRÜNORDNERISCHE 2.7 **GRUNDLAGEN**

Die im Plangebiet vorhandenen Freiflächen sollen im folgenden genauer betrachtet werden.

Der Eingangsbereich zur Kita ist ebenso wie die dort angeordneten Stellplätze gepflastert. Beide Bereiche sind durch Beete mit Baumund Strauchpflanzungen begrünt.

Im Plangebiet kommt dem Spiel eine wichtige Bedeutung zu. Zwei Areale sind hier speziell dem Kinderspiel gewidmet: Die Freiflächen innerhalb des Kita-Geländes und die östlich des Eingangsbereichs der Kita liegende, im BP M3 "Im Rückert" dargestellte öffentliche Grünfläche für das Kinderspiel.

Begründung Entwurf

Gemeinde Münster

Das umzäunte Außengelände der Kita ist vielfältig mit verschiedenen Spielgeräten ausgestattet. Zahlreiche verschiedener Größen, wie Bergahorn, Stieleiche, Roteiche, Kiefer, Weide, Kirsche, überschirmen und beschatten mit ihren Baumkronen die Fläche und bieten Schutz vor kleineren Regenschauern. Laub und Zweige können als natürliches Spielmaterial dienen. Bei der Auswahl der Bäume und ihres Standorts spielte offensichtlich die Vielfalt verschiedener Arten als Erlebnis- und Spielobjekt eine Ausschlag gebende Rolle. Auch die Anordnung der oft sehr dicht stehenden Bäume zeigt eher den Charakter einer Sammlung als eines bewusst gestalteten Außenraums. Vielfalt und Dichte sind für das Kinderspiel jedoch durchaus förderlich. Im Unterwuchs finden sich als Ergänzung einige Laubsträucher. Gräser und Kräuter halten der intensiven Benutzung der Flächen häufig nicht stand, weswegen im Bereich der Kita Flächen mit offenem Boden vorherrschen.

Der öffentliche Spielplatz besteht wie bereits erwähnt lediglich aus einem großen kreisrunden Sandkasten, in dem ein Klettergerüst mit Rutsche aufgestellt wurde. Auf der großen gepflasterten Fläche um den Sandkasten stehen Sitzbänke. Schatten spendende Bäume sind bis auf eine schmalkronige Birke auf dem Kita-Gelände nicht vorhanden

Mit 318 m² Grundfläche ist der Spielplatz eher für kleine Kinder geeignet. Die Flächengröße liegt allerdings deutlich unter dem Richtwert nach DIN 18034 von mehr als 500 m² für einen Spielplatz für bis zu 6-jährige Kinder. Damit ist er von der Flächengröße eher für Kleinstkinder bis zu 3 Jahren geeignet, entspricht aber von der Ausstattung und Raumgliederung her dieser Altersgruppe nur bedingt.

Das Unterschreiten der Richtwerte für die Größe von Spielflächen ist ein Problem in sehr vielen Kommunen und beruht auch auf den seit einer Überarbeitung der DIN-Norm deutlich gestiegenen Flächenansprüchen.

Begründung Entwurf
Stand: 09.11.2022

Gemeinde Münster

STADT • LANDSCHAFT • FREIRAUM

Diverse Vogelarten nutzen die Gehölze. In den Abendstunden kann die Zwergfledermaus beobachtet werden. Weitere Informationen zum Artenschutz finden sich im Artenschutzbericht im Anhang der Begründung. Dieser ist Teil der Begründung.

3 INHALT DES BEBAUUNGSPLANS

Vorbemerkungen:

Der Bebauungsplan M3 "Im Rückert", 1. Änderung ändert für seinen Geltungsbereich den Bebauungsplan M3 "Im Rückert" zeichnerisch und textlich. Innerhalb des Geltungsbereichs dieser 1. Änderung werden die bisherigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aufgehoben und durch die neuen Festsetzungen ersetzt.

Begründung Entwurf

3.1 ART DER NUTZUNG

Das Plangebiet wird als Fläche für Gemeinbedarf für die Nutzungen Kindertagesstätte, Familienzentrum, öffentlicher Spielplatz und sonstige soziale Zwecke festgesetzt, um ein möglichst breites Nutzungsspektrum für zukünftige Entwicklungen zu ermöglichen. Die ursprünglich festgesetzte Nutzung "Kindergarten" deckt diese beabsichtigten Nutzungen nur bedingt ab.

3.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

3.2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Dies entspricht der Festsetzung des BP M3 für die umgebenden Wohngebiete Nr. 2.

3.2.2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

Es sind bis zu zwei Vollgeschosse zulässig. Dies entspricht ebenfalls der Festsetzung des BP M3 für die Wohngebiete Nr. 2. Für das Plangebiet gab es bisher keine Vorgaben zur Geschossigkeit.

3.2.3 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN

Die Traufhöhe des Hauptdaches darf max. 7,50 m nicht überschreiten. Bei Flachdächern gilt Gleiches für die Attika. Hierbei wurde berücksichtigt, dass für eine hochwasserangepasste Errichtung des Neubaus ein höherer Gebäudesockel notwendig werden kann und eine Variation der Deckenhöhen möglich sein soll.

Der obere Bezugspunkt zur Ermittlung der Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder der Attika.

Für geneigte Dächer ist eine Firsthöhe von bis 14 m zulässig.

Der obere Bezugspunkt zur Ermittlung der Firsthöhen ist der höchste Punkt der Dachhaut.

Der untere Bezugspunkt ist jeweils die Geländeoberfläche. Als Geländeoberfläche der Baugrundstücke im Sinne des § 2 Abs. 5 HBO wird die Höhe in der Mitte der an das Baugrundstück angrenzenden festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche bestimmt, gemessen lotrecht von der Mitte der an die Straße angrenzenden Grundstücksseite.

3.3 BAUWEISE

Die offene Bauweise ist für die vorgesehene Nutzung passend und entspricht der Bauweise der Nachbarschaft.

3.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Die überbaubare Grundstücksfläche konzentriert sich auf den nördlichen Teil der des Geltungsbereichs, da von dort die Erschließung des Gebäudes erfolgen soll und der südliche Teil als Freifläche für das Spiel erhalten werden soll. Dadurch kann auch der große Baumbestand in diesem Teil gesichert werden.

Begründung Entwurf

Für eine größere Flexibilität der Nutzung dürfen Dämmmaterialien und unwesentliche Gebäudeteile, wie z.B. Dachvorsprünge, Vordächer, Erker oder Balkone, über die Baugrenzen maximal 1,50 m vortreten. Die Gültigkeit der Abstandsregeln nach der HBO bleibt davon unberührt.

Auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Bäume mit einen Mindeststammumfang in ein Meter Höhe von 16 cm möglichst zu erhalten. Die Beseitigung dieser Bäume sollte nur ausnahmsweise erfolgen und ist sorgfältig zu begründen (s. Kap. 3.6 Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen). Ziel ist die Errichtung eines Gebäudes, das die vorhandenen Bäume weitgehend erhält und in seine Gestaltung miteinbezieht.

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind nicht nur innerhalb sondern auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Auch für diese sind die Bindungen für die Erhaltung von Bäumen zu beachten.

3.5 VERSORGUNGSLEITUNGEN

Versorgungsleitungen sollen das Wohnen und das Ortsbild nicht stören.

3.6 FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN

Das Plangebiet weist vor allem im südlichen Teil einen vielfältigen Gehölzbestand mit teils hohen Bäumen auf. Dieser bildet eine

STADT • LANDSCHAFT • FREIRAUM

Grüninsel im Siedlungsgefüge. Die Bäume sind als Strukturelement für das Naturerleben, das Spiel sowie als Wetterschutz und Schattenspender besonders erhaltenswert. Zudem wirken sie sich günstig auf des Mikroklima und die heimische Fauna aus. Daher hält die südliche Baugrenze der bebaubaren Grundstücksfläche einen 20 m Abstand von der südlichen Grundstücksgrenze ein um den Gehölzbestand zu schonen. Auch alle sonstigen Bäume sollten erhalten und deren Wurzelbereich von Versiegelung und Verdichtung freigehalten werden. Nur in sorgfältig begründeten Ausnahmefällen sollte eine Entfernung erwogen werden.

Es wird eine Fläche für die Erhaltung von Bäumen ausgewiesen. Hier sind alle größeren Bäume zu erhalten und ihr Wurzelbereich ist, auch außerhalb dieser Fläche, zu schützen. Bei Abgang eines Baumes muss eine Neupflanzung aus der Pflanzliste einheimischer, standortgerechter Bäume erfolgen. Die Baumgröße nimmt von der I. bis zur III. Ordnung ab.

3.7 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR, LANDSCHAFT UND BODEN

Zum Schutz von Insekten ist nur die Verwendung von Lampen mit warmen Lichtfarben für die Außenbeleuchtung zulässig. Die Betriebszeit ist auf den notwendigen Umfang zu beschränken. Sensible Räume in benachbarten Wohngebäuden sind vor nächtlicher Lichteinwirkung zu schützen.

3.8 VORKEHRUNGEN FÜR DEN IMMISSIONSSCHUTZ

Zur Vermeidung von Lichtimmissionen sind Leuchten im Außenraum so zu installieren, dass die Beeinträchtigung von Schlaf- und Kinderzimmern benachbarter Wohngebäude ausgeschlossen ist.

STADT • LANDSCHAFT • FREIRAUM

Auch der Einbau von Sonnenlicht reflektierenden Bauteilen oder technischen Anlagen darf bei Wohn-, Schlaf-, Kinder-, Arbeitsräumen, Balkonen, Terrassen, Freisitzen und anderen vergleichbaren schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen und -flächen der Umgebung und der Kita selbst keine unzumutbar langen Blendwirkungen hervorrufen.

In den letzten Jahren kommen in Baugebieten vermehrt stationäre Geräte wie z.B. Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke zum Einsatz. Da diese Schall emittieren, bedarf es einer Regelung im BP um die Wohnqualität im Gebiet zu erhalten. Der an den Grenzen zu Wohngrundstücken einzuhaltende Beurteilungspegel wurde bewusst niedrig gewählt, da mit einer Addition der Immissionen von mehreren gerechnet werden Geräten muss und Daueraufenthaltsräume und -flächen besonders geschützt werden sollen. Dabei wurde auch in Betracht gezogen, dass es eine Vorbelastung durch andere Schallquellen gibt. Geräte, die die besonders störenden impulshaltigen oder tieffrequenten Geräusche erzeugen, sind im Plangebiet nicht zugelassen.

Wohn-, Schlaf-, Kinder-, Arbeitsräume, Balkone, Terrassen, Freisitze und andere vergleichbare schutzbedürftige Daueraufenthaltsräume und -flächen auf dem eigenen Grundstück und in der Umgebung der Nachbarschaft sollen vor Gerüche emittierenden Anlagen geschützt werden, damit die Wohnqualität nicht erheblich beeinträchtigt wird und keine Gesundheitsgefährdungen auftreten.

3.9 PFLANZGEBOT

Die Verwendung von Koniferen und anderen nacktsamigen Gehölzen, deren Laub nadel- oder schuppenförmig ist, soll unterbleiben. Diese Arten sind nicht typisch für den Landschaftsraum und oft auch nicht heimisch. Auch für die heimischen Tierarten sind sie

STADT • LANDSCHAFT • FREIRAUM

meist ohne besonderen Wert. Das Anpflanzen wird jedoch nicht völlig untersagt, damit heimische Arten wie z.B. die Eibe oder die Waldkiefer nicht ausgeschlossen werden. Die Verwendung heimischer, standortgerechter Gehölze, standortgerechter Obstbäume und -sträucher und heimischer oder örtlich typischer Stauden wird empfohlen.

3.10 FESTSETZUNGEN ZUR GESTALTUNG

3.10.1 DÄCHER UND FASSADEN

Da es sich um ein Gebäude mit einer besonderen Funktion für die Allgemeinheit handelt, darf es durchaus auch als solches erkennbar sein, weshalb auf die für das umgebende Wohngebiet erwünschte Vereinheitlichung der Dachformen verzichtet wird. Zur Verminderung der Auswirkungen der Flächenversiegelung wird bei Dächern mit weniger als 10 Grad Dachneigung eine Begrünung der Dachflächen vorgeschrieben.

Die Beleuchtung von Fassaden wird auf unauffällige Lichtfarben eingegrenzt. Grundsätzlich sollte so sparsam wie möglich beleuchtet werden. Besonders auffällige Lichtfarben, pulsierende Lichter oder bewegliche Laserprojektionen passen eher in die Kernbereiche von Städten und sind für ein Wohngebiet nicht charakteristisch.

3.10.2 STANDORTE FÜR MÜLL- UND WERTSTOFFBEHÄLTNISSE

Damit Wertstoff- und Müllbehältnisse nicht den öffentlichen Freiraum stören, sind diese einzufassen.

Gemeinde Münster STADT · LANDSCHAFT · FREIRAUM Stand: 09.11.2022

4 ZUSAMMENFASSENDE WERTUNG

Die Änderung des Bebauungsplans bewirkt eine flexiblere Nutzbarkeit der Grundstücke. Die Zulässigkeit der Bebauung ist eindeutig geregelt. Vorhandener Baumbestand kann erhalten werden.

Begründung Entwurf

STADT • LANDSCHAFT • FREIRAUM

5 UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANS

5.1 ERSCHLIESSUNG, ENTSORGUNG

Im Plangebiet ist bereits eine Kita vorhanden. Daher ist das Baugrundstück bereits voll erschlossen. Der Trinkwasserbedarf und der Abwasseranfall ändern sich gegenüber der bisherigen Nutzung nicht wesentlich.

Stellplätze sollten im Eingangsbereich und in Aufenthaltszonen der Kinder vermieden werden. Eine Gefährdung der Kinder durch Rückwärtsfahren muss minimiert werden.

Wenn mehr als 600 m³ Material auf oder in den Boden eingebracht wird, ist dies der Bodenschutzbehörde mitzuteilen (s. Hinweise auf dem Bebauungsplan).

Es wird empfohlen Regenwasser oberirdisch zu sammeln (z.B. in Regentonnen) und zur Grünflächenbewässerung zu verwenden. Die Versickerung von geeignetem Oberflächenwasser kann wegen des teils hohen Grundwasserstands allenfalls mit Einschränkung empfohlen werden. Eine Versickerung ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

5.2 BODENORDNUNG, GRUNDERWERB, BAUGENEHMIGUNG, KOSTEN

Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Münster. Sie sind bereits erschlossen. Die Kosten der Baumaßnahme des Gebäudes werden im Zuge der konkreteren Planung bestimmt.

Stand: 09.11.2022

Gemeinde Münster

STADT • LANDSCHAFT • FREIRAUM

5.3 GRUNDWASSER UND ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

Das Plangebiet liegt im geplanten Wasserschutzgebiet in Zone III B. Die Musterschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Im Plangebiet muss mit einem hoher Grundwasserstand gerechnet werden (s. Kap. 2.6), weshalb Vernässungsgefahr besteht. Daher sind bauliche Schutzmaßnahmen gegen Vernässung zu treffen (z.B. "Weiße Wanne", Aufständern).

Im Hochwasserrisikomanagementplan Main - Gersprenz - ist das Plangebiet als Risikogebiet nach § 78b Abs. 1 WHG dargestellt. Im Geltungsbereich des BP sind bei HQ100 Wasserstände von bis 50 cm über Gelände zu erwarten (Regierungspräsidium Darmstadt 2015). Die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben ist notwendig.

Die wirksamste Art Hochwasserschäden zu vermeiden ist die Strategie des Ausweichens. Im vorliegenden Fall bedeutet es das hochwertigen Gebäudeteilen, Höherlegen von z.B. Aufständern. Das hat im vorliegenden Fall den weiteren positiven Effekt, dass damit auch der Gefahr der Vernässung durch den hohen Grundwasserstand begegnet werden kann. Auch für den vorgesehenen Erhalt der vorhandenen Bäume ist eine solche Bauweise vorteilhaft, da sich der Eingriff in den Boden auf die Standpunkte der Stützen beschränken kann. Nicht zuletzt wird dem Hochwasser dadurch kaum Retentionsraum genommen und die Hinderniswirkung für den Abfluss und die Bodenversiegelung wird minimiert. Der Übergang vom Gebäude in die Außenanlagen kann durch Terrassen hergestellt werden, durch die dann z.B. auch vorhandene Bäume durchwachsen können.

Für weitere Informationen zur Hochwasserproblematik wird die Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge

STADT • LANDSCHAFT • FREIRAUM

(HRSG. BUNDESMINISTERIUM FÜR WOHNEN, STADTENT-WICKLUNG UND BAUWESEN, FEB. 2022) empfohlen.

5.4 BODENFUNDE, KAMPFMITTEL UND ALTLASTEN

Bei Grabungsarbeiten können prinzipiell jederzeit Bodendenkmäler, wie z.B. Scherben oder Steingeräte, entdeckt werden. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Denkmalpflege in Wiesbaden (Schloss Biebrich) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Die Fundstelle und die Funde sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zur Entscheidung zu schützen (s. Hinweise auf dem Bebauungsplan).

Zwar ist der Gemeindeverwaltung das Plangebiet nicht als konkrete Verdachtsflächen bekannt, dennoch ist wegen der Bombenabwürfe über der Gemeinde im zweiten Weltkrieg die Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes abzuwarten. Die Notwendigkeit einer Sondierung der Fläche kann nicht ausgeschlossen werden (s. auch Kap. 2.6).

Zu Altlasten siehe Kap. 2.5.

5.5 LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Eine ausreichende Löschwassermenge ist über das öffentliche Wasserversorgungsnetz oder andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Wege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge sind für eine Achslast von mindestens 10 t auszulegen.

Gemeinde Münster STADT · LANDSCHAFT · FREIRAUM Stand: 09.11.2022

5.6 BEGRÜNUNG

Es wird empfohlen von den Möglichkeiten zur Fassaden- und Dachbegrünung Gebrauch zu machen und außerdem, wenn möglich, große schattenspendende Bäume zu pflanzen. So kann die sommerliche Hitze, die im Zuge des Klimawandels zunehmend häufiger auftreten wird, erträglicher gemacht werden. Neugepflanzte Bäume sind über mehrere Jahre bei Trockenheit regelmäßig und ausreichend zu gießen. Hierzu kann auch in Regentonnen gesammeltes Niederschlagswasser dienen.

Begründung Entwurf

Groß-Bieberau, im September 2022 Dr.-Ing. Frank Volg, Dipl.-Ing. Elke Müller-Volg

QUELLENVERZEICHNIS

GEMEINDE MÜNSTER, 1977: Flächennutzungsplan

GEMEINDE MÜNSTER, 2005: Landschaftsplan

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE, 2016: Hydrologisches Kartenwerk Hessische Mainebene, M. 1:50.000, Grundwasserflurabstand im Oktober 2015

BUNDESMINISTERIUM FÜR WOHNEN, STADTENTWICKLUNG BAUWESEN (HRSG.), 2022: Hochwasserschutzfibel -Objektschutz und bauliche Vorsorge

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (HRSG.), 2015: Hochwasserrisikomanagementplan Main – Gersprenz, M.1:10.000

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN/ REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT, 2010: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Gemeinde Münster STADT · LANDSCHAFT · FREIRAUM Stand: 09.11.2022

ANHANG

Der Anhang ist Teil der Begründung.

Artenschutzbericht zum Neubau der kathol. Kindertagesstätte St. Michael im BPlan "M3 Im Rückert",Gemeinde Münster, Ökoplanung Darmstadt, 04.08.2022

Begründung Entwurf

Artenschutzbericht zum Neubau der kathol. Kindertagesstätte St. Michael im BPlan "M3 Im Rückert", GemeindeMünster: 12 Seiten

ÖKOPLANUNG DARMSTADT Planungsbüro Landschaft - Stadt -Ökologie Dipl. Biol. Dr. Hans-Georg Fritz

Dr. Hans-G. Fritz	Verteiler
21.0703.08.2022	Frau G. Meyer, Hochbauabteilung <g.meyer@muenster-hessen.de></g.meyer@muenster-hessen.de>
04.08.2022	
12	
Datum	
	21.0703.08.2022 04.08.2022

Thema

Artenschutzbericht über fachl. Besichtigungen des BPlan-Areals "M3 Im Rückert", Gemarkung Münster, wg. Neubau der KiTa, mit artenschutzrechtlicher Potenzialabschätzung

S. 1 von 12

1. Voraussetzungen

Geplant ist durch die Gemeinde ein Neubau der kathol. Kinder-/Familientagesstätte St. Michael in Münster als Ersatz des vorhandenen Gebäudes. Dadurch ist eine Änderung des Bebauungsplans "Im Rückert" erforderlich, wobei nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die ggf. das Gelände nutzenden und planungsrelevanten Tier- bzw. Pflanzenarten zu ermitteln und zu berücksichtigen sind. Damit wird gewährleistet, dass keine Verbote eintreten oder gar ein Umweltschaden nach USchadG.

2. Auftrag

Der Unterzeichner wurde von der Gemeinde, Frau G. Meyer in der Hochbauabteilung, am 19.04. 2022 beauftragt, die erforderlichen Besichtigungen und die fachliche Beurteilung mit Potenzialabschätzung hinsichtlich Eignung und Nutzung als Biotop für streng geschützte Arten - insbesondere Vögel und Fledermäuse - im Rahmen der "Zugriffsverbote" des § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Die Besichtigungen im/am angesprochenen BPlan-Änderungsbereich fanden statt am:

05.05.2022 in der Abenddämmerung,13.06.2022 nach Öffnungsschluß, 08.07.2022 am Vormittag und 01.08.2022 speziell im KiTa-Areal am Nachmittag. Diese 4 Besichtigungen reichten aus um die Funktion des Geländes mit den entsprechenden Strukturen artenschutzfachlich sicher anzusprechen.

3. Kurzer Überblick der Inhalte des Artenschutzrechts

Grundsätzlich gilt Planungsrelevanz bei Maßnahmen und Projekten, die einer behördlichen Genehmigung bedürfen nur für die <u>unter besonderen und strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG</u>, d.h. im praktischen Sinn:

- a) Um die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten (nach §7 Nr. 12 BNatSchG).
- b) Um die im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatliste (FFH-Anh. IV-Liste) fallenden übrigen Tierund Pflanzenarten.

Schließlich kommen gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch hinzu:

c) Nationale Verantwortungsarten. Hiermit sind gefährdete (Unter-)Arten gemeint, für deren Fortbestehen Deutschland oder bestimmte Bundesländer (hier Hessen) eine besondere Verantwortung tragen, weil es sie nur dort gibt oder sie ihren Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland bzw. Hessen

Artenschutzbericht über fachl. Besichtigungen des BPlan-Areals "M3 Im Rückert", Gemarkung Münster, wg. Neubau der KiTa, mit artenschutzrechtlicher Potenzialabschätzung S. 2 von 12

haben. Diese Arten, für die hessen- und deutschlandweite Listen existieren, sind bislang nur Bestandteile des Bundes- bzw. Hess. Programms "Biologische Vielfalt". Oft handelt es sich um die ohnehin schon geschützten Vögel und FFH-Arten.

- § 44 BNatSchG regelt die für diese besonders und streng geschützten Arten geltenden Verbote, die auch als "Zugriffsverbote" bezeichnet werden. Nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten
- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population (das örtliche Vorkommen) einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, sofern kein ökologischer Zusammenhang zu gleichwertigen Lebensstätten ohne zeitliche Unterbrechung gegeben ist,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Tabelle A Übersicht über Maßnahmen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG							
Vermeidungs- und Minimie- rungsmaßnahmen (miligation measures)	= Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung: Sie setzen am Vorhaben an, d.h. an der geplanten Maßnahme/Anlage. Sie führen dazu, dass Vorhabenswirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).	Maßnahmen zur					
CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) = "vorgezogene Ausgleichsmaß- nahmen"	Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG): Sie setzen unmittelbar an der betroffenen Population der geschützten Art an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen muss bereits vor Baubeginn gesichert sein.	Vermeidung von Ver- botstatbeständen					
Kompensationsmaßnahmen (compensation measures) = FCS-Maßnahmen (Favourable Conservation Status)	 Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art auch auf überärtlicher Ebene insgesamt nicht verschlechtert falls Verbotstatbestände erfüllt werden 	Maßnahmen zur Erlangung der Aus- nahme					

Eine sichere Bewertung erfolgt am besten wenn im erforderlichen Umfang Freilandermittlungen und Potenzialrecherchen durchgeführt wurden, d.h. bei raumgreifenden Vorhaben mit erheblichen Eingriffen möglichst eine komplette Vegetationsperiode vor den geplanten Eingriffen. In diesem vergleichsweise unbedeutenden Vorhaben eines innerörtlichen KiTa-Neubaus, bei dem ein Großteil des Gehölzbestands zudem zu erhalten ist, reicht eine Kurzerfassung mit den Tabellen 1 und 2 (Anhang) aus, ohne die sonst obligaten Arten-Formularprüfungen für seltene Arten durchzuführen.

4. Situation und Ermittlungen (siehe Fotodokumentation)

Von den ursprünglichen naturlandschaftlichen Ausgangsbedingungen in diesem Teil der Gersprenz-

Artenschutzbericht über fachl. Besichtigungen des BPlan-Areals "M3 Im Rückert", Gemarkung Münster, wg. Neubau der KiTa, mit artenschutzrechtlicher Potenzialabschätzung

S. 3 von 12

niederung innerhalb der östl. Untermainniederung mit ihrer ehemals typischen Waldverteilung, ist wohl nur noch das weitgehende Fehlen von Löß innerhalb der sandigen Böden charakteristisch. Es ist ein Merkmal, das schon früh an der Entwicklung zum Acker- und Obstbau beitrug, im Anschluß daran zu Sozialbrache führte und schließlich eine weiträumige Bebauung nach sich zog. Dadurch haben sich insbesondere Lokalklima und das Abflußregime weitgehend von den natürlichen Bedingungen entkoppelt. Bei dem Gebiet der Umplanung/Neubau handelt es sich um ein dicht von Büschen und Bäumen bewachsenes Areal von rund 3.510 gm Größe im Nordostbereich der Kerngemeinde innerhalb etwa gleich alter Wohnbebauung. Der intensive Bewuchs mit etwa 15 Stck. kräftigen Laubbäumen, meist (Berg-)Ahorn, Eiche, Weide, Kiefer, Kirsche, selten auch einmal Roteiche, und im Unterstand reichlich Gebüsche, oft sind es Hartriegel, Holunder u.a., bildet in diesem Ortsbereich einen Schwerpunkt und verschmilzt mit den östlich anschließenden großen Hausgärten. Die vielgestaltigen Spielbereiche südlich des heutigen Kita-Gebäudes befinden sich den Sommer über im Schatten der alten Laubbäume, eine wertgebende Eigenschaft des Areals. Abb. 1 im Anhang. Nach heutiger Priorisierung im Klimaschutz (vgl. Neufassung des BNatSchG vom 01.02.2022) ist den Bäumen und sonstigen Gehölzen durch ihre Fixierung des klimaschädlich gewordenen freien Kohlenstoffs das ganz besondere Augenmerk zu schenken, neben den hier dargestellten Artenschutzerfordernissen. In dem Areal sollten deshalb die großen und vitalen Bäume digital erfaßt, eingemessen und für die Zukunft gesichert werden. Der Gehölzbestand weist nach Artenschutzgesichtspunkten keine auffälligen Schäden oder markante Höhlen auf, dient aber doch recht gut als Nistoder Ruhebäume für zumindest folgende Vogelarten: Amsel, Grünfink, Haussperling, Meisen, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Ringel- und Türkentaube. Amseln und Haussperlinge sind allgemein die häufigsten Vögel im Wohnquartier. Die Mönchsgrasmücke als Gebüschbewohner hat im letzten Jahrzehnt stark zugenommen und Rotkehlchen sind schon lange als typische Gartenvögel bekannt, wo sie als nah am Boden brütend durch freilaufende Katzen aber besonders gefährdet sind. Das Vorhabengrundstück (VG) besitzt nach Lage und Nutzungsintensität keine Eignung für Reptilien wie die streng geschützte Zauneidechse, die in naturnahen Gärten mit sonnigen Säumen vereinzelt vorkommen kann. Auch für weitere Arten der FFH-Anhangsliste IV besteht kaum Eignung, ausgenommen Fledermäuse mit der Zwergfledermaus, die generell unsere häufigste Fledermausart ist und in Spalten und Ritzen an dem Hauptgebäude aber auch Schuppen und im Baumbestand Verstecke finden kann. Ob sich die häufigen Störungen am Boden bei den am Tag ruhenden Fledermäusen so negativ auswirken, ist unklar. Hoch war die Zahl am Abend jagender Zwergfledermäuse jedenfalls nicht, vielleich bis zu 5 Tiere bei der 30 minütigen Kontrolle. Und schaut man auf Insekten wie seltene Totholzkäfer oder Falter an speziellen Blütenpflanzen, so fehlen für diese Insekten ganz offensichtlich die nötigen Strukturen¹. Für Wildbienen hängen jedenfalls eine Reihe von Bienenhäusern im Kita-Gelände.

5. Im BPLan planungsrelevante Arten auf Grund des § 44 BNatSchG

Da standortbedingt im VG kaum mit weiteren Arten der FFH-Anhang-IV-Liste, außer vermutlich mit der **Zwergfledermaus** in Tagesquartieren zu rechnen ist, sie wurde an den südlichen Randflächen jagend angetroffen, handelt es sich bei den vorab genannten **Vogelarten** um die im BPlan-Verfahren zu beachtenden Arten. Siehe Tabelle 1 (Anhang). Darunter verfügt keine Art über einen aktuellen schlechten landesweiten Erhaltungszustand (EHZ = rote Ampel). Mit unzureichendem EHZ (gelbe Ampel) sind allerdings Vögel aus der unmittelbaren Nachbarschaft, nämlich Haussperling und Türkentaube gelistet [Vogelschutzwarte (VSW) 2014]. Der Haussperling ist ein Spalten-/Nischenbrüter an Gebäuden und bevorzugt ein nicht zu aufgeräumt-hygienisch, sauberes Umfeld - gern bei Kleintierhaltungen wie Hühnern - mit Gebüschen als Einstand zum Ruhen und für soziale Kontakte.

Der Stamm einer toten Methusalemkiefer westlich am Haus weist zwar reichlich K\u00e4ferg\u00e4nge auf, aber nicht von diesen Arten.

Artenschutzbericht über fachl. Besichtigungen des BPlan-Areals "M3 Im Rückert", Gemarkung Münster, wg. Neubau der KiTa, mit artenschutzrechtlicher Potenzialabschätzung

S. 4 von 12

Die Türkentaube wiederum bevorzugt nicht zu kleine Hausgärten mit dichten Nadelbäumen; die Reisignester werden fast das ganze Jahr über an Gebäuden, Bäumen, auf Masten etc. angelegt. Die Vogelfauna bescheinigt dem Planungsbereich in dieser ortstypischen Normalausprägung keine hervorgehobene Bedeutung. Und so kann man erwarten, dass im Hinblick auf die direkten "Zugriffsverbote" im § 44 Abs. 1 die teilweise Beseitigung von (potenziellen) Nistgehölzen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG) im unmittelbaren Umfeld der Gebäudesanierung keinen Verbotstatbestand auslöst. Schon deshalb, weil es sich um an den Menschen angepaßte "Kulturfolger" und sog. "Allerweltsarten" handelt, die während der Umgestaltung im Umfeld der Hausgärten vermutlich genügend Ersatzlebensraum finden, sofern ihre Reviere nicht ohnehin über das kleine VG hinausreichen. Wäre das VG weit und breit alleiniger Standort der erforderlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auch durch andere Bauvorhaben in der Umgebung bedingt, wären aber vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Siehe Tabelle A. Im VG geht es bauplanerisch auch um die Erhaltung eines relevanten Baumbestandes, somit ist nicht von einem merklichen Verlust auszugehen und Verbote treten nicht ein. Nichtsdestotrotz muß ein Neubau neben der weitest möglichen Baumerhaltung auch eine Neubegrünung zur Folge haben. Diese kann man faktisch als FCS-Maßnahmen für den Artenschutz bezeichen (Tabelle A), da sie dazu geeignet sind Funktionen zu erhalten bzw. auch neu zu schaffen. Unter Verweis auf die neuen Zielformulierungen im BNatSchG vom 01.03.2022 zu einer qualifizierteren Grünordnung zum Klima- und zum Insektenschutz² verschmilzt der Artenschutz mit den Zielen der modernen Bauleitplanung. Es wären nach heutigem Stand von Wissenschaft und Technik generelle ökolog. Aufwertungen in einem BPlan, wie sie durch die Klimaziele und das Auslaufen fossiler Energieträger sich auch beim Bauen zwangsläufig ergeben. Hierzu eignen sich Maßnahmen einer modernen Grünplanung. Es kann die Umpflanzung eines Areals mit Klimaschutzbäumen, etwa Ahorne und Eichen als Hochstämme sein, ebenso wie die maßvolle innere Durchgrünung evtl. mit kleineren Bäumen wie Vogelbeere, Elsbeere, Mehlbeere u.a. Dabei dürfen Nadelbäume wie Kiefern oder auch andere Koniferen aus Artenschutzgründen nicht fehlen. Man denke an die winterliche Schutzfunktion unter dem Nadelkleid für Standvögel der Gärten wie Rotkehlchen, Meisen, Haussperling etc. Moderne **Dachbegrünungen** unter Verwendung von Totholz als künftige Nahrungs- und Biotopflecken ersetzen Verluste und beheben Mängel im versiegelten Ortsbereich. Attraktive Nist- und Ruhebereiche für wenig störempfindliche Vogelarten (Rotkehlchen, Türkentaube, Mönchsgrasmücke) entwickeln sich auch bei intensiven Vertikalbegrünungen³ an Wänden, Pergolen etc. In den grünen Vorhängen finden auch Haussperlinge gern

² Da die **Insektenvorkommen** vor allem in den Feldfluren in den letzten Jahrzehnten um bis zu 75% Biomasse abgenommen haben, ist es umso höher zu bewerten, wenn es noch gute Vorkommen gibt. Quelle: https://www.arte.tv/de/videos/098073-000-A/insektenkiller/

³ Die **Wandbegrünung** erfolgt bodengebunden am besten über Rankgerüste aus Holz oder Bambus mit Arten, die das Gebiet durch ihre Blütenpracht schmücken und damit Bienen und mit ihrem Duft auch Nachtfalter, anziehen und gleichzeitig dem Klimaschutz dienen, indem durch Verdunstung die Aufheizung von Gebäuden vermindert wird, das Kleinklima befördert und die Bindung von Feinstaub u.a. Emissionen des Kfz-Verkehrs verringert wird.

Folgende Auswahl von mehrjährigen, ungiftigen Arten von Gerüstkletterpflanzen erscheinen besonders geeignet (vgl. Fassadenbegrünungsrichtlinie der FLL 2018):

Geißblattarten (Lonicera caprifolium u. periclymenum, u.v.a. spec. mit Zielhöhen von ca. 6 m, nicht weiß blühend), an Holzgerüsten bis zu 3-6 m Höhe

Kletterrosen-Sorten (Rosa spec.) in verschiedenen Farben, an Holzgerüst bis zu 6 m Höhe **Rebensorten** (Vitis vinifera u. spec.) in verschiedenen Farben, an Holzgerüst bis zu 6 m Höhe **Waldrebe** (Clematis alpina u. macropetala, weitere spec. mit Zielhöhen von ca. 6 m, nicht weiß blühend), an Holzgerüsten bis zu 3-6 m Höhe

Blauregen-Sorten (Wisteria spec.), mit Zielhöhen von ca. 6 m an Holzgerüsten **Immergrün** (Jasminium nudiflorum), an Holzgerüst bis zu 3 m Höhe

Hopfen (Humulus lupulus), an Holzgerüst bis zu 6 m Höhe

Akebie (Akebia quinata); an Holzgerüst 6-8 m Höhe

Pflanzqualitäten Solitäre, mind. 60 cm Höhe. Alle 5 m eine Pflanze.

Artenschutzbericht über fachl. Besichtigungen des BPlan-Areals "M3 Im Rückert", Gemarkung Münster, wg. Neubau der KiTa, mit artenschutzrechtlicher Potenzialabschätzung S. 5 von 12

Ruhestätten und soziale Treffpunkte. Und tagruhende streng geschützte Tiere wie die mehrfach am Rand nachgewiesenen Zwergfledermäuse verkriechen sich als Spaltennutzer ggf. im grünen Vorhang.

Vor allem ist gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG beim Bauen durch die beste Zeitwahl von Rodungen und Abbruchmaßnahmen das Nachstell-, Tötungs- und Beschädigungverbot einzuhalten. Hierzu greift man bei den Vogelarten auf den § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zurück. Bauflächenfreimachungen sowie Gehölzrodungen werden darin außerhalb der gesetzlichen Schutzfristennorm von "Brutund Setzzeit" nur zwischen 1. Oktober und Ende Februar zugelassen, sofern es sich nicht um sicher überschaubare und geprüfte Baubereiche handelt.

Da jedoch einzelne tag- oder winterruhende Zwergfledermäuse am Abbruchgebäude in Ritzen, Spalten, hinter Verkleidungen etc. nicht auszuschließen sind, erscheint es geboten, den Eingriffszeitraum soweit möglich einzuhalten und ggf. weiter einzugrenzen. Und zwar auf die frostfreie Zeit außerhalb ihrer Winterruhe, d.h. etwa ab September bis in den November hinein. Denn in dieser Zeit sind anwesende Fledermäuse noch aktiv (auch diesjährige Jungtiere) und flüchten bei Störungen von ihren Ruheplätzen an Gebäuden um sich woanders zu verstecken. Aber viele Fledermäuse sind auch im zeitigen Frühjahr wieder aktiv, wenn kein Dauerfrost mehr herrscht, etwa ab März. Ab

Fundstelle u.	
Abkürzung im	Beschreibung der Maßnahmen und Zielarten
Text	
Abschnitt 5)	Vermeidung von Nachstellen, Tötung, Verletzung von nistenden Vögeln durch zeitliche Beschrän-
a) Tötungsver-	kung von Bauflächenfreimachungen sowie von Gehölzrodungen außerhalb der gesetzlichen
bot etc.	Schutzfristennorm im [BNatSchG §39 (5) Nr. 2], d.h. nur zwischen 1. Oktober und Ende Februar.
Abschnitt 5)	Zur fachgerechten Sicherung für die Gebäude-Fledermausart Zwergfledermaus mit mutmaßlichen
b) Tötungsver-	Verstecken oder Quartieren am Gebäude-Altbestand vorherige Überprüfung beim Leerstand
bot etc.	kurz vor dem Abbruch des/der Gebäude.
Abschnitt 5)	Für Fledermäuse generell durch zeitliche Beschränkung von Abbruchmaßnahmen zwischen Sep-
c) Tötungsver-	tember und Frosteintritt im November. Danach erst wieder zum Ende der Winterruhe und vor dem
bot etc.	Wurf der Jungen ab etwa Mitte März bis Mitte Mai. Nach Prüfung wie vorher.
Abschnitt 5)	Für freibrütende Vögel insbesondere Prüfung auf individuellen Baumerhalt und Baumschutz
d) Zerstörungs-	gem. Abb. 1 mit den markanten Einzelbäumen.
verbot von	
Nist- u. Ruhe-	
stätten	
Abschnitt 5)	Option: Faktische FCS-Maßnahmen als Ersatz der seitherigen Nahrungs-, Nist- und Ruhefunk-
e) Zerstörungs-	tionen innerhalb und am Rand vom VG durch moderne Grünplanung: Z.B. Umpflanzung des Are-
verbot von	als mit Klimaschutzbäumen und die innere Durchgrünung evtl. mit kleineren Bäumen. Moderne
Nist- u. Ruhe-	Dachbegrünungen unter Verwendung von Totholz, intensive Vertikalbegrünungen an Wänden,
stätten	Pergolen etc. wie im Textteil.
Abschnitt 5)	Mögliche Erhaltungsbereiche wie Bäume, Kleinflächen und Schonstreifen müssen als Maßnah-
f) Störungsver-	men Nr. f) durch fachgerechte Schutzzäune DIN-gerecht und möglichst auch blickdicht geschützt
bot von Nist- u.	werden vor jedweder Bau- und Ablagerungstätigkeit.
Ruhestätten	
Abschnitt 5)	Vermeidungsmaßnahme der erheblichen Störung von Wildtieren generell, insbes. Fledermäuse,
g) Störungsver-	nachtaktive Vögel, Nachtfalter etc. durch Straßen- und Reklamelampen im VG wegen Überbe-
bot von Nist- u.	leuchtung (Lichtverschmutzung) mit starker Anlockung von Nachtinsekten (Falter, Käfer,
Ruhestätten	Mücken) und Tötungen am Licht Festsetzungsvorgabe: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen
	von nachtaktiven Insektenarten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich nach unten abstrah-
	lende Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel mit maximal 3.000 Kelvin Farbtem-
	peratur, Richtcharakteristik und unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse zuläs-
	sig.
5.1 Tabelle B:	

Zusammenfassung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aus der artenschutzrechtli-

chen Prüfung.

Artenschutzbericht über fachl. Besichtigungen des BPlan-Areals "M3 Im Rückert", Gemarkung Münster, wg. Neubau der KiTa, mit artenschutzrechtlicher Potenzialabschätzung

S. 6 von 12

Mitte Mai werden die Jungen geboren, dann sollte den Tieren in ihren möglichen Quartieren wieder Ruhe gewährt werden. Voraussetzung ist eine intensive Nachsuche auf Fledermäuse beim Leerstand des Abbruchgebäudes und kurz (1-3 Wochen) vor dem Abbruchzeitpunkt. Denn nur so lassen sich aktuelle Daten zur tatsächlichen Gebäudenutzung durch Fledermäuse ermitteln. Letztlich bleibt noch gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG darauf zu achten, dass auf außerhalb des VG liegende Flächen bzw. auch Erhaltungsflächen durch die Bauherstellung und den späteren Betrieb in diesem Sinne keine neuen und erheblichen Störungen verursacht werden. Grundsätzlich wird deshalb auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen als Standard-Maßnahmen hingewiesen: Um die Störungsund Tötungswirkungen der sog. "Lichtverschmutzung" in der Landschaft (vgl. z.B. GEO-MAGA-ZIN 4/2011) zu reduzieren, wird auf die Verwendung unschädlicher Lampentypen hingewiesen. Leuchten dieser Gruppe vermeiden besondere Spektren, die zu einer Anlockung von Insekten aus der Umgebung führen. Lichtemissionen unter 400nm (UV-Licht) liegen außerhalb des für den Menschen sichtbaren Bereichs, haben aber eine starke Anlockwirkung auf nachtaktive Insekten, da Insektenaugen in diesem Bereich besonders empfindlich sind. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von nachtaktiven Insektenarten sowie Fledermäusen und vielen nacht- und dämmerungsaktiven Vögeln (dazu vor allem Zugvögel während ihrer Wanderungen), sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich nach unten abstrahlende Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel mit maximal 3.000 Kelvin Farbtemperatur und Richtcharakteristik unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse zuzulassen. Der Passus wird heute generell als BPlan Festsetzung übernommen.

Damit ist noch ein Blick auf den § 44 Abs. 4 BNatSchG zu richten, der wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre Entwicklungsformen und ihre Standorte besonders schützt. Da es sich in der FFH-Liste im Anhang IV unter den Pflanzenarten um wenige Spezialisten und entsprechend seltene Biotope handelt, ist im intensiv gepflegten urbanen Raum kein Nachweis erbracht worden. Und es ist auch potenziell nicht damit zu rechnen.

6. Vorschriften

BNatSchG n.F. - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (**Bundesnaturschutzgesetz**) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I 2009 S. 2542ff), (neue Fassung) in der am 01.03.2022 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 18.08.2021 BGBI. I S. 3908.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie**). Zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABI. EG Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368).

GASSNER, E. (2016): Natur- und Landschaftsschutzrecht. 2. Aufl. 2016, 296 S., Erich Schmidt Verlag Berlin.

HAGBNatSchG - **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** in der Fassung vom 20. Dez. 2010 (GVBI. I, Nr. 24, S. 629) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBI. S. 318).

HESSISCHES MINISTERIUM für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2. Fassung Mai 2011): **Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten** in Planungs- und Zulassungsverfahren (Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen).

HESSISCHES MINISTERIUM für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) (2015) Hrsg.: Leitfaden zur Umsetzung von Ziel I und II der **Hessischen Biodiversitätsstrategie**. 59 S.Wiesbaden.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**EG-Vogelschutzrichtlinie**).

LANA (2011): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht vom ständigen Ausschuss "Arten- und Biotopschutz" überarbeitet (Stand 19.11.2010). 204 S.

LAU, MARCUS (2012): Der Naturschutz in der Bauleitplanung. 265 S. Erich Schmidt Verlag, Berlin.

UMWELTSCHADENSGESETZ (USchadG) **Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.** Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBI. I S. 666), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2565) geändert worden ist.

ROTE LISTEN:

NaBiv Heft 170/2: Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - **Säugetiere**. Schriftenreihe "Naturschutz und Biologische Vielfalt" 2020. BfN.

NABU Deutschland (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschland. 5. gesamtdeutsche Fassung veröff. Juni 2021.

Artenschutzbericht über fachl. Besichtigungen des BPlan-Areals "M3 Im Rückert", Gemarkung Münster, wg. Neubau der KiTa, mit artenschutzrechtlicher Potenzialabschätzung S. 7 von 12

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (Hrsg.) **Rote Liste** der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde (2014) (bearbeitet von Dr. Matthias Werner, Gerd Bauschmann, Martin Hormann, Dagmar Stiefel): Zum **Erhaltungszustand der Brutvogelarten** Hessens 2. Fassung (März 2014).

7. Fachliche Grundlagen (Quellenauswahl)

DIEHL, D. (2009): Die neue regionale **Rote Liste für Fledermäuse für Darmstadt-Dieburg**. Collurio 27, S. 84-89. HGON AK Darmstadt.

GEO Magazin Nr. 04/2011 - Lichtverschmutzung: Rettet die Nacht! Verlag Gruner & Jahr.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen - Die **Brutvögel Hessens** in Raum und Zeit. Brutvogelatlas, 526 S., HGON Echzell.

GEDEON, K. C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖLKER & K. WITT (2014): **Atlas Deutscher Brutvogelarten**. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

GÖRNER, M. & H. HACKETHAL (1988): Säugetiere Europas. 371 S., Enke Verlag, Stuttgart.

INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT e.V. / IDUR (2014b): Die **Zauneidechse in der Planungspraxis** Teil 2: Zugriffsverbote und Ausnahmen. Schnellbrief 184 S. 102-105. Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main.

INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (2006): Frankfurter Nachtleben - **Fledermäuse** in Frankfurt am Main (Auftraggeber Umweltamt der Stadt Frankfurt/M.). 84 S., Gonterskirchen.

KLAUSING, O. (1988): Die **Naturräume Hessens**. Mit einer Karte der naturräumlichen Gliederung 1:200 000.- Schr.-R. d. Hess. Landesanstalt f. Umwelt, 2. Aufl., 67: 43 S.; Wiesbaden.

RICHARZ, K. (2012): **Fledermäuse in ihren Lebensräumen** - Erkennen und Bestimmen. 134 S., Quelle & Meyer. SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): **Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel** Deutschlands. Radolfzell.

4. f. fritz

im Anhang

Tabellen 1, 2

Abb. 1

Fotodokumentation Hans-G. Fritz 2022 (7 Fotos)

Verfasser:

Dipl. Biol. Dr. Hans-Georg Fritz Büro für ökolog. Fachplanungen Arndtstraße 36 - 64297 Darmstadt Telefon: 06151-6794564 mobil: 0177-2977312

email: fritz@oekoplanwelt.de

im August 2022

ANHANG zum Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan "M3 Im Rückert", Gemarkung Münster, wg. Neubau der KiTa, Stand 02. Aug. 2022 S. 8 von 12



Abb. 1: Luftbildausschnitt mit aktueller Situation. Violett umrahmt die projektierte Fläche für die Überplanung mit dem KiTa Neubau und Freiflächen. Rot überlagert wertvolle Erhaltungsbäume. Quelle: Apple Luftbildkarte vom Juli 2022.

ANHANG zum Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan "M3 Im Rückert", Gemarkung Münster, wg. Neubau der KiTa, Stand 02. Aug. 2022 S. 9 von 12

Deutscher Name	Wiss. Name	BNat SchG	EHZ 2014	VSRLi	RLH 2014	RLD 2021	Status im VG *)
Amsel	Turdus merula	§	0				BV1-2P
Blaumeise	Parus caeruleus	§	0				+pot
Elster	Pica pica	§	0				G
Grünfink	Carduelis chloris	§	0				BV1P
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochrurus	§	0				RB+pot
Haussperling	Passer domesticus	§	-		V		RB
Kohlmeise	Parus major	§	0				+pot
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	§	+				BV1P
Ringeltaube	Columba palumbus	§	0				+pot
Rotkehlchen	Erithacus rubecola	§	0				BV1-2P
Türkentaube	Streptopelia decaocto	§	-				RB

Tabelle 1: Übersicht der **avifaunistischen (Vögel) Ermittlungen** und Auswertungen. Erhaltungszustand (EHZ) nach Auflistung der Vogelschutzwarte (VSW) 2014. Zu den Abkürzungen siehe folgend. *) Status im Vorhabengebiet (VG) nach fachlicher Einschätzung;

BV: **Brutvogel** mit Anzahl von Paaren (P.), bis auf Hausrotschwanz, Sperling u. Tauben alle in Gehölzen nistend;

RB: außerhalb nah beim VG nistende Art als **Randbrüter**; diese Arten nutzen Gebüsche und Bäume oder Gebäude als Nistplätze und Brutreviere; +pot: Potenzialart im VG in anderen Jahren;

G: in einem größeren Umkreis umherstreifend und ± häufig, z.B. zum Rasten, Futtersuche im VG; **Gastvogel**;

Zu den weiteren Details und Abkürzungen der Tabellen siehe unten folgend.

Die Farben und Kürzel bei den Erhaltungszuständen	FV = günstig ("favourable")	grün
(EHZ) der Vogel- u. FFH-	U1 = unzureichend ("unfavourable – inadequate")	gelb
Anhangsarten bedeuten:	U2 = schlecht ("unfavourable – bad")	rot
	XX = unbekannt ("unknown")	grau

Die Abkürzungen in den Tabelle bedeuten ferner:

§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, gem. § 7 BNatSchG

VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979): **I** = in Anhang I VSRL gelistet (Art benötigt Schutzgebiete); **Z** = gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie (Artenauswahl für die nach Definition des hessischen Fachkonzeptes EU-Vogelschutzgebiete ausgewiesen wurden). Alle heimischen, wild lebenden Vogelarten fallen unter Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

In der Populations-EHZ-Spalte von Tabelle 1 bedeuten ferner:

- sich verschlechternder Trend; 0 stabiler Trend; + sich verbessernder Trend seit der letzten Bearbeitung 2008; siehe auch Hessen-Leitfaden, Stand 2011.

FFH-RL = FAUNA-FLORA-HABITAT-FFH-Richtlinie (nicht für Vögel!)

FFH-Anh. IV = streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse;

RLD = gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik, akt. Stand, Vögel (2021)

RLH = gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand Vögel (2014) u. Sonstige (1996) u.a.

Gefährdungskategorien der Roten Listen Deutschland und Hessen (aktueller Stand):

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

Kategorie D: Arten mit unbekannter Datenlage

Kategorie G: Arten bei denen die Gefährdung anzunehmen ist

Deutscher Name	Wissen- schaftlicher	FFH-Anhang		2009		Erhaltungszu- stand (EHZ) in		Informationen zum Vorkommen in dem	
	Name					0	Hessen	Ď	Plangebiet "M3 Im
		П	IV	V	RL HE u. DA-Dieb.	R	2013	2013	Rückert, Gemarkung Münster"; s. Abb. 1
Säugetiere/Fle	dermäuse								
Zwerg-	Pipistrellus		X		(V)		FV	FV	"Allerweltsart", nur
fledermaus	pipistrellus						0	§§ O	Streichholzschachtel- größe, generell die häu- figste Gebäudeart. Ver- stecke in Gebäudespal- ten, Rollläden hinter Rinde, in Ablagerungen und an vielen anderen Plätzen. Fliegt vor Son- nenuntergang niedrig über die Grün- und Randflächen der KiTa Mücken bejagend

Tabelle 2: Übersicht der Ermittlungs-/Erfassungsergebnisse weiterer streng geschützter Arten 2022. Hier Fledermäuse über mobileb Detektor. Erhaltungszustand (EHZ) der FFH-Anhang-Arten aus: Hessen-Forst FENA, Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013. Zu den Abkürzungen und Darstellungen siehe oben! Rote Liste für Fledermäuse Landkreis Darmstadt-Dieburg in () nach DIEHL 2009. Keine Hessen-Liste da zu alt (1996).



Foto 1:

Am Nordostrand der KiTa stockt eine Birkengruppe mit Gebüschunterwuchs. Grünfinkenbrutplatz und ggf. Mönchsgrasmücke. Solche gewachsenen Gehölzstrukturen sind nach Möglichkeit zu erhalten. Bei der Nähe des Gebäudeabbruchs allerdings ein schwieriges Unterfangen.
HGF/13.06.2022

ANHANG zum Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan "M3 Im Rückert", Gemarkung Münster, wg. Neubau der KiTa, Stand 02. Aug. 2022 S. 11 von 12



Foto 2:
Diese solitäre Eiche mit umgebenden Gebüschen an einer Ruhebank im Nordwesten der KiTa diente einem Rotkehlchenpaar als Nistplatz. Da die Eiche sich als Klimabaum bewährt, sollte sie erhalten werden. HGF/13.06.2022



Foto 3:
Neben der "GeorgBüchner-Straße" stocken
recht vitale, mittelalte
Baumgestalten in der
KiTa mit starken Beschattungswirkungen. Hier
befinden sich z.B. AmselBrutplätze.
HGF/13.06.2022



Foto 4:

An der Straße "Im Rückert" das gleiche Bild starker Überwachsung entlang Südeingang. Da nicht im direkten Baufeld sind die starken Bäume zu erhalten. Auf diesem Terrain nisteten Amsel, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen. Den Rand beflog die Zwergfledermaus.

HGF/13.06.2022

ANHANG zum Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan "M3 Im Rückert", Gemarkung Münster, wg. Neubau der KiTa, Stand 02. Aug. 2022 S. 12 von 12



Foto 5: Von Süden her führt eine Art Allee zum Kita-Gebäude und Vorplatz. Wertvoller Nistbaumbestand. Deshalb Option für Tabelle 5.1 Maßnahmen-Nr. f). Blickrichtung Süd. HGF/01.08.2022

Foto 6:

Im Osten der Gebäudeerneuerung stocken weitere starke Bäume, Erhaltung im Nahbereich ist schwierig, deshalb Option für Tabelle 5.1 Maßnahmen-Nr. e). Bei Erhaltung Option für Tabelle 5.1 Maßnahmen-Nr. f). Blickrichtung Süd. HGF/01.08.2022

Foto 7: Der Westrand vor der Gebäudeerneuerung ist weniger nah mit Bäumen bestockt. Es gilt auch hier Option für Tabelle 5.1 Maßnahmen-Nr. e) u. f). Blickrichtung Nord. HGF/01.08.2022